

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

VORLAGE:
(VV) 11/55c

Anlagen: 3

2. Oktober 2026 – öffentlich Tagesordnungspunkt 1

Bearbeiter-in: Dr. Raphael Kist, Sascha Weisser, Claudia Lang,
Alexander Kammerer, Franziska Schmottermeyer

Vorgang:
(PA) 10/167
(VV) 10/180
(VV) 10/180a
(PA/VV) 10/180b
(PA/VV) 10/180c
(PA/VV) 11/55
(PA/VV) 11/55a
(VV) 11/55b

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II)

Abwägung zur erneuten Beteiligung nach § 12 Abs. 4, Abs. 3 Satz 3 bis 6 LplG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 5 ROG, Satzungsbeschluss für das Hauptverfahren der Teilfortschreibung Windenergie II nach § 12 Abs. 8 LplG sowie Feststellungsbeschluss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG

1) Hintergrund, bisheriger Verfahrensverlauf und aktuelle Beschlusslage

Der Regionalverband Heilbronn-Franken (RVHNF) hat laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes in Verbindung mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) des Landes Baden-Württemberg die Aufgabe, mindestens 1,8 % der Regionsfläche für den Ausbau von Windenergie im Regionalplan als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auszuweisen. Im Planungsausschuss am 21.10.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (im Folgenden Teilfortschreibung Windenergie II) gefasst (Vorlage (PA) 10/167). Der Beschluss über die planerische Vorgehensweise, das Kriterienset und die Suchraumkarte sowie die Durchführung der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als erster förmlicher Verfahrensschritt wurde am 14.07.2023 in der Verbandsversammlung gefasst (Vorlage (VV) 10/180). Die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG wurde vom 01.08.2023 bis 29.09.2023 durchgeführt. Im Planungsausschuss am 12.04.2024 wurde anschließend die Modifikation des Kriterienkatalogs, die sich aus der Berücksichtigung des Rücklaufs der Unterrichtung ergab, beschlossen (Vorlage (PA/VV) 10/180b). Der Erstellung des Planentwurfs war seit 2022 eine umfangreiche Prüfung militärischer Belange, die den Windkraftausbau in der Region Heilbronn-Franken massiv beschränken, sowie eine mehrfache Abstimmung mit verschiedenen Stellen der Bundeswehr vorausgegangen. Dies hat zu einer Verzögerung geführt, die sich auch auf die an die Unterrichtung anschließende Erarbeitung des eigentlichen Planentwurfs ausgewirkt hat. Der Planentwurf zur Teilfortschreibung Windenergie II wurde in der Verbandsversammlung am 19.07.2024 beschlossen. Zugleich wurde der Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gefasst (Vorlage (PA/VV) 10/180c). Dieses Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) erfolgte vom 23.09.2024 bis zum 23.10.2024 für die Öffentlichkeit und vom 23.09.2024 bis zum 23.12.2024 für die Behörden und Träger öffentlicher Belange. In dieser Beteiligung wurden in Summe 3.761 Stellungnahmen

abgegeben. Davon 169 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange. Die Erstellung eines Abwägungsentwurfs für diese Stellungnahmen nahm das gesamte Jahr 2025 in Anspruch. Gemäß § 13a LplG hätte der Satzungsbeschluss für die Teilfortschreibung Windenergie II bis zum 30.09.2025 erfolgen sollen. Dieser Termin konnte durch den RVHNF jedoch aufgrund der notwendigen umfangreichen Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen nicht gehalten werden. Um eine weitergehende Verzögerung aufgrund nochmaliger Überarbeitungsnotwendigkeiten einzelner geplanter Vorranggebiete zu verhindern, stimmte die Verbandsversammlung am 11.04.2025 dem Vorschlag der Verwaltung zu, das Verfahren in zwei Teilverfahren aufzuspalten (Vorlage PA/VV 11/55). Die aus sachlichen Gründen nochmals zu überprüfenden und ggf. auch nochmals zu überarbeitenden Gebiete (17 geplante Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) sollten hierfür in ein separates sogenanntes Annexverfahren (Teilfortschreibung Windenergie IIa) überführt werden. Die 87 geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, die keiner nochmaligen Prüfung bedürfen, verbleiben hingegen im sogenannten Hauptverfahren der Teilfortschreibung Windenergie II und sollten so zeitnah wie möglich zum Satzungsbeschluss geführt werden, auch um zeitnah die der Teilfortschreibung Windenergie II zukommende Steuerungswirkung zu erreichen. Am 30.01.2026 legte die Verwaltung der Verbandsversammlung dann die Synopse zu der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zum Beschluss vor. Gleichzeitig bat die Verwaltung in dieser Sitzung einerseits um den Aufstellungsbeschluss für das Annexverfahren (Vorlage VV 11/136), sowie um den Beschluss, die 17 betroffenen geplanten Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren zu streichen und in das Annexverfahren zu überführen. Für diese formale Ausgliederung einzelner geplanter Vorranggebiete aus dem Hauptverfahren erhielt die Verbandsverwaltung darüber hinaus an diesem Tag den Auftrag eine erneute Beteiligung durchzuführen, die inhaltlich jedoch auf die Streichung aus dem Hauptverfahren und die Aufnahme ins Annexverfahren beschränkt sein sollte (Vorlage PA/VV 11/55b). Die Verbandsverwaltung bereitete daraufhin diese auf den oben beschriebenen Sachverhalt thematisch und räumlich beschränkte Beteiligung nach § 12 Abs. 4, Abs. 3 Satz 3 bis 6 LplG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 5 ROG vor und führte diese vom 02.03.2026 bis zum 02.04.2026 durch. In dieser erneuten Beteiligung gingen beim RVHNF mit 107 Stellungnahmen deutlich weniger als in der vorangegangenen Beteiligung ein. Allerdings war trotz der geringeren Anzahl erneut erheblicher Aufwand notwendig, um eine sachgerechte und rechtssichere Abwägung zu gewährleisten. So war unter anderem auch eine juristische Konsultation notwendig, um insbesondere Forderungen von Vorhabenträgern nach dem Verbleib einzelner geplanter Vorranggebiete im Hauptverfahren rechtssicher zu begegnen.

2) Überblick über die Rückläufe der erneuten Beteiligung und Konsequenzen für den Planentwurf

Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die eingegangenen Rückmeldungen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten im Rahmen der erneuten Beteiligung.

Träger öffentlicher Belange

Erfreulich war, dass der überwiegende Teil der Träger öffentlicher Belange die Beschränkung der Beteiligung berücksichtigte und sich an diese Verfahrensregel hielt. Es wurden seitens der Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingebracht, die den Verbleib eines ins Annexverfahren zu überführendes Vorranggebietes im Hauptverfahren forderten. Die Trennung des Verfahrens wurde grundsätzlich akzeptiert und nicht kritisiert. Häufig wurde auf die in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG bereits abgegebene Stellungnahme verwiesen und

erläutert, dass durch die Streichung der Gebiete aus dem Hauptverfahren und deren Überführung ins Annexverfahren keine Belange berührt seien.

Eine Ausnahme stellte in dem Zusammenhang allerdings die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) dar. Hervorzuheben sind dabei die Teilstellungnahmen der Referate Denkmalschutz und Naturschutz. So bekräftigte das Landesamt für Denkmalschutz (LAD) seine Stellungnahme aus der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG nochmals und hielt daran fest, dass es weiterhin sinnvoll sei, über die vorgenommenen Streichungen hinausgehend, die vom LAD in seiner ursprünglichen Stellungnahme zur Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG gewünschten Streichungen vorzunehmen und die betreffenden Vorranggebiete in das Annexverfahren zu verlagern, um dort eine auf Visualisierungen aufbauende vertiefende Prüfung vorzunehmen. Dies betraf die geplanten Vorranggebiete HN_03_II, HN_06_II, HN_09_II, HN_17_II, HN_19_II, HN_24_II, KÜN_03_II, KÜN_13_II, KÜN_14_II, SHA_02_II, SHA_03_II und SHA_06_II.

Das Referat für Naturschutz stellte dem RVHNF darüber hinaus erstmalig neue Daten in Aussicht, die bei der Planung zu berücksichtigen wären: *„Mit Voranschreiten der Erfassungen relevanter Rast- und Zugvogelgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart ergeben sich ebenfalls Änderungen zu dem Datensatz, welcher dem Regionalverband 2024 übersandt wurde. Auch diesbezüglich werden wir Ihnen zeitnah einen aktualisierten Datensatz zukommen lassen. Betroffen von dieser Aktualisierung sind die Vorranggebiete TBB_08_II und HN_17_II. Das Gebiet TBB_08_II befindet sich dabei nur zu einem kleineren Teil innerhalb eines dieser Rast- und Zugvogelgebiete. Das Gebiet HN_17_II wiederum liegt zu einem Großteil innerhalb eines Rast- und Zugvogelgebietes.“* Aus dieser neuen Betroffenheit folgt: *„Aufgrund der großflächigen Betroffenheit eines Rast- und Zugvogelgebietes wird seitens der höheren Naturschutzbehörde angeregt, das Vorranggebiet HN_17_II in das Annex-Verfahren aufzunehmen.“* Weiter wurden aktualisierte Daten zu ASP-Arten in Aussicht gestellt.

Dieses Vorgehen des RPS steht aus Sicht der Verbandsverwaltung im Widerspruch gegen die der Regionalen Planungsoffensive zu Grunde liegende Vereinbarung des „verlässlichen Planungskorridors“, wonach das Land den Regionalverbänden zur zeitnahen Abwicklung der Regionalen Planungsoffensive nicht fortschreitend neue Planungsgrundlagen zur Verfügung stellen sollte, um planerische „Endlosschleifen“ zu vermeiden, sondern es forderte folglich auch dazu auf, Vorranggebiete, die nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung waren, ebenfalls aus dem Hauptverfahren zu streichen und in das Annexverfahren zu überführen. Würde der RVHNF diesem Vorgehen folgen, würde dies einen neuerlichen Beschluss des regionalen Gremiums sowie, sofern tatsächlich Gebiete in das Annexverfahren verschoben werden sollten, eine weitere erneute Beteiligung mit entsprechendem weiterem Zeitverzug bedeuten.

Ob in Anbetracht der geforderten deutlichen Streichungen das Flächenziel durch das Hauptverfahren hätte noch erreicht werden können, kann aber dahin gestellt bleiben, da die Aussagen des RPS durch die Stellungnahmen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) (bzw. der durch das MLW eingeholte Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM)) eingeordnet wurde. So erläuterte das MLW zu den vom LAD vorgebrachten Anregungen: *„Die oberste Denkmalschutzbehörde hält die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege für missverständlich. Es gibt keine denkmalrechtliche Notwendigkeit, weitere Vorranggebiete in das Annexverfahren zu verschieben. Auf mögliche Beeinträchtigungen verschiedener Kulturdenkmale wurde bereits umfassend in der Stellungnahme des LAD vom 05.12.2024 hingewiesen. Diese Belange wird der Regionalverband in seine abschließende Abwägung einbeziehen.“* Diesem Vorgehen schließt sich der RVHNF an. Das UM teilte zu den neuen Daten, die dem RVHNF zur Verfügung

gestellt wurden, mit: „Die in der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 01.04.2026 erwähnten neuen Daten zu Rast- und Zugvogelgebieten und die darin angesprochenen Daten zu den ASP-Arten werden voraussichtlich keine Vollzugsunfähigkeit der betroffenen Vorranggebiete bewirken. Daher ist eine diesbezügliche Abschiebung auf die Genehmigungsebene möglich. In den vorranggebietsspezifischen Unterlagen sollte auf diese Daten zur weiteren Berücksichtigung auf Genehmigungsebene hingewiesen werden.“ Auch diesem empfohlenen Vorgehen folgt der RVHNF, in dem das betreffende Gebiet HN_17_II im Hauptverfahren verbleibt; die Information des RPS wurde zudem in das Standortdatenblatt aufgenommen. Allerdings bedeutete auch dieses Vorgehen zusätzlichen Aufwand, da die in der erneuten Beteiligung, trotz Beschränkung auf andere Planinhalte, eingegangenen Geodaten verarbeitet und auf ihre Relevanz geprüft werden mussten. In den Standortdatenblättern mussten entsprechende Karten ausgetauscht und jeweils ein Umgang mit den neuen Sachlagen beschrieben werden. Gleichermaßen waren die entsprechenden Sachverhalte in den Umweltbericht und die Begründung einzuarbeiten.

Unabhängig von der inhaltlich-planerischen Dimension stand die Verwaltung zudem vor der Fragestellung, ob die sich nicht auf den Verfahrensinhalt der erneuten Beteiligung beziehenden Hinweise und Empfehlungen des RPS in der Abwägung „ausgeblendet“ werden könnten und wenn dies nicht der Fall wäre, ob im Sinne der Gleichbehandlung dann nicht auch eine vertiefende Befassung mit allen weiteren Stellungnahmen notwendig wäre, die sich mit Inhalten auseinandergesetzt hatten, die nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung waren. Die Verwaltung entschied sich aus Rechtssicherheitsgründen dafür, die Stellungnahme des RPS in Gänze aufzunehmen und einer Abwägung zuzuführen. Dies bedeutete jedoch, dass auch die Stellungnahmen, insbesondere aus der Öffentlichkeit (siehe weiter unten), die nicht auf den Beteiligungsgegenstand gerichtet waren, in größerem Umfang einer Abwägung zuzuführen sind, um ein Ungleichgewicht in der Abwägung zu vermeiden.

Die Landratsämter Heilbronn, Schwäbisch Hall und des Main-Tauber-Kreises sowie die Stadt Heilbronn trugen keine weiteren Bedenken oder Anregungen vor bzw. teilweise wiesen ihre Fachämter auf ihre bereits abgegebenen Stellungnahmen in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG hin. Der Hohenlohekreis gab keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung ab.

Die überwiegende Mehrheit der Kommunen der Region brachten keine Bedenken vor. Die Stadt Bad Wimpfen und die Stadt Waldenburg hingegen bekräftigten nochmals ihre bereits zuvor vorgebrachten Bedenken. Hier wurde auf die bereits am 30.01.2026 durch die Verbandsversammlung vorgenommene Abwägung verwiesen und diese ggf. konkretisiert ausgeführt.

Vorhabenträger/Projektierer

Wie zu erwarten, sprachen sich zahlreiche Projektierer für den Verbleib der zu streichenden Gebiete im Hauptverfahren aus.

Der Projektierer KWA Contracting (teils auch namentlich als Energie Großrinderfeld) gab vier Stellungnahmen ab. In der ersten Stellungnahme forderte der Projektierer das geplante Vorranggebiet SHA_20_II im Hauptverfahren zu belassen. Es wird vorgebracht, dass die Umfassungssituation in diesem Fall durch eine individuell zu gestaltende „Umfassungsschablone“ konform zu dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windkraftanlagen“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern (siehe **Anlage 1 zum Umweltbericht** (Anlage C zur Satzung)) ausgestaltet werden könne. Folglich sei kein Konflikt gegeben und das Gebiet könne im Hauptverfahren verbleiben. Der RVHNF bleibt jedoch in seinem Abwägungsvorschlag dabei, das Gebiet zu streichen und in das Annexverfahren zu

überführen. Hintergrund ist, dass der RVHNF sich lediglich an diesem Gutachten orientierte und es pauschalisiert anwendete. So wurde nach der Durchführung der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG entschieden, alle Umfassungssituationen, die sich nicht mit den im Gutachten als Regelfall aufgezeigten Umfassung/Freihaltung-Varianten einer 120°/60° bzw. 180°/180° - Lösung in Einklang bringen ließen, zu einer Einzelfallprüfung in das Annexverfahren zu verschieben. Hintergrund ist hierbei einerseits, dass bei Erarbeitung des Planentwurfs noch keine Gebiete bestanden. Somit mussten Gebietszuschnitte anhand von sich teils mehrfach überlagernden Schablonen herausgearbeitet werden. Dieser Zuschnitt aus der deutlich größeren Potenzialkulisse war im Regelfall nur mit einem pauschalen, nachvollziehbaren und kommunizierbaren Kriterium umsetzbar, und konnte nicht anhand von individuell zuzuschneidenden Schablonen erfolgen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bezogen auf die Umfassungsprüfung das einzige vom RVHNF aufgrund einer konkreten Sondersituation im Entwurf vom Juli 2024 bewusst mit einer Einzelfalllösung behandelte Vorranggebiet (TBB_04_II) durch die Regierung von Unterfranken als nicht regelkonform zu dem o.g. Gutachten kritisiert wurde und gefordert wurde, dieses Gebiet u.a. aus diesen Gründen zu streichen. Dieser Bitte war der RVHNF durch Streichung des Gebiets aus dem Hauptverfahren nachgekommen, so dass hier - wie bei allen nicht den Regelvarianten entsprechenden Standortsituationen - die Prüfung im Annexverfahren erforderlich ist.

Auch im ursprünglich geplanten Vorranggebiet TBB_04_II ist KWA Contracting als Projektierer aktiv und brachte als Energie Großrinderfeld ebenfalls die Forderung vor, das Gebiet im Hauptverfahren zu belassen. Wie bei SHA_20_II wurde auch hier die Umfassungsprüfung kritisiert und eine Einzelfalllösung präsentiert, die umfassungskonform sei. Weiter wurde argumentiert, dass der Standort von Energie Großrinderfeld ausreichend Abstand von Wohnnutzungen halte. Diese beiden Gründe führt der RVHNF im modifizierten Entwurf für die Streichung des geplanten Vorranggebietes an (siehe auch **Anlage 3 zur Begründung** (Anlage B zur Satzung)). Der RVHNF weist in dem Zusammenhang nochmals auf die Forderung der Regierung von Unterfranken hin, das Gebiet aufgrund einer gegebenen Umfassungssituation zu streichen. Somit ist dieser Sachverhalt im Annexverfahren nochmals zu prüfen. Ein ungeprüftes Weiterführen ist vor dem Hintergrund einer erforderlichen einheitlichen Handhabung des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern nicht zu rechtfertigen. Auch der vorgebrachte Abstand von dem Einzelstandort zu der angesprochenen Wohnnutzung mag genehmigungsfähig sein, der überwiegende Teil des Vorranggebietes hingegen ist näher an der Wohnnutzung (der Gebietsrand hat lediglich ca. 100 m Abstand zu einer Wohnnutzung im Außenbereich auf bayerischer Seite), womit hier eine Umsetzung von Windkraft ausgeschlossen ist. Somit kann das Vorranggebiet als Ganzes nicht weitergeführt werden, da ihm die Erforderlichkeit fehlt, auch wenn der sich am östlichsten Rand des Vorranggebietes befindliche Einzelstandort knapp den Mindestabstand zu der Wohnnutzung einhält.

Für das ursprünglich geplante Vorranggebiet TBB_12_II forderte Energie Großrinderfeld ebenfalls, dass dieses Gebiet im Hauptverfahren bleiben solle. Hierzu wurde eine gutachterliche Einschätzung vorgelegt, die die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bedenken, die zur Streichung des Gebietes führen, widerlegen sollen. Da diese Bedenken jedoch in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) als Fachbehörde vorgetragen wurden, muss der RVHNF auch hier konkret prüfen, welche Einschätzung die Wirklichkeit besser spiegelt. Dies kann unter der Zugrundelegung der vom Vorhabenträger vorgelegten Einschätzung erfolgen, ist jedoch mit der UNB zu erörtern. Diese Prüfungen können, wie alle anderen fachlichen Prüfungen bei allen anderen gestrichenen Gebieten auch, gemäß der von der Verbandsversammlung beschlossenen Vorgehensweise einer Trennung der Verfahren (siehe oben) nur im Annexverfahren erfolgen.

Weiter trug KWA Contracting in einer Stellungnahme die Forderung vor, das ursprünglich geplante Vorranggebiet SHA_23_II im Hauptverfahren zu belassen bzw. einen Neuzuschnitt ohne nochmalige Prüfung entlang eines geänderten Flächennutzungsplanzuschnittes vorzunehmen. Da die zugrunde liegende geplante Flächennutzungsplanfläche jedoch zum einen in die Eignungsbewertung einfließt, die sich durch den Zuschnitt folglich ändert, und zugleich die deutliche Reduzierung der Konzentrationszone aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Neubetrachtung der Situation erfordert, muss eine gesamthafte Neubewertung der Situation erfolgen. Ein Neuzuschnitt kann nur im Annexverfahren rechtssicher begründet und nach nachvollziehbaren Kriterien durchgeführt werden. Keinesfalls kann ohne Prüfung und durch nicht nachvollziehbare Kriterien begründete Rechtfertigung ein quasi provisorischer Zuschnitt erfolgen.

Der Projektierer UKA brachte die Forderung vor, HN_08_II im Hauptverfahren zu belassen, da eine pauschale Herausnahme aufgrund von denkmalrechtlichen Konflikten nicht gerechtfertigt sei, sondern diese im Einzelfall abzuklären seien. Dies könne auf immissionsschutzrechtlicher Ebene erfolgen. Der Stellungnehmer führt aus, dass eine Fläche lediglich dann auszuschließen sei, „wenn erhebliche Beeinträchtigungen offenkundig und projektspezifisch nicht vermeidbar sind“. Nach Auffassung des RVHNF geht dies jedoch ausdrücklich aus der damaligen Stellungnahme des LAD hervor, in der dieses die Streichung von HN_08_II forderte. So führte das LAD in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG aus, dass die möglichen Anlagen direkt hinter der historischen Stadtkulisse und dem Blauen Turm lägen, *„sodass hier nach Ansicht des Landesamts für Denkmalpflege eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.“* Weiter wird ausgeführt, dass dies *„auch bei Verschiebung um einige hundert Meter nach Osten oder Südosten in das geplante Vorranggebiet hinein in ähnlich erheblicher Weise sichtbar sein wird.“* Hier hat der RVHNF also im Annexverfahren zu prüfen, ob in dem Vorranggebiet überhaupt eine mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbare Situation vorliegen kann. Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen in **Anlage 3 der Begründung** (Anlage B zur Satzung) sowie die Abwägung der Stellungnahme des RPS, Referat Denkmalschutz, durch die Verbandsversammlung 30.01.2026 verwiesen. Die vom Stellungnehmer selbst angesprochenen Ausschlusskriterien auf regionaler Ebene wurden vom LAD formuliert und müssen detailliert geprüft werden. Auch dies kann, entsprechend der beschlossenen Vorgehensweise, nur im Annexverfahren erfolgen.

Der Projektierer RES Deutschland GmbH bittet ebenfalls darum, das ursprünglich geplante Vorranggebiet SHA_23_II weiter im Hauptverfahren zu belassen. Er verweist auf eine durch ihn bereits voran getriebene Planung und fehlende Planungssicherheit. Diese besteht aus Sicht des RVHNF jedoch nicht, da die Planung des Stellungnehmers innerhalb einer bereits rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszone liegt, die einen Teilbereich von SHA_23_II umfasst. Somit hat die Planung des Stellungnehmers auch weiterhin Planungssicherheit durch die kommunale Konzentrationszone. Die in **Anlage 3 der Begründung** (Anlage B zur Satzung) dargelegten Gründe für die Streichung von SHA_23_II hingegen bestehen weiterhin.

Der Projektierer wpd Onshore GmbH bittet darum, die Vorranggebiete TBB_15_II und TBB_17_II im Hauptverfahren zu belassen und der Streichung zugrunde liegende Belange der Bundeswehr im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Gleichzeitig bittet er um einen Neuzuschnitt von TBB_17_II. Da der RVHNF jedoch gegenwärtig nicht abschätzen kann, ob die von der Bundeswehr insgesamt gegen die beiden Gebiete vorgebrachten Sachverhalte auf Umsetzungsebene lösbar sind bzw. ggf. einen Neuzuschnitt oder kompletten Entfall notwendig machen, muss auch dies aus Gründen der Rechtssicherheit im Annexverfahren geprüft werden. Ein ungeprüfter Verbleib der Vorranggebiete im Hauptverfahren ist vor dem Hintergrund der gewählten Vorgehensweise ausgeschlossen.

Der Projektierer Bürgerwindpark Hohenlohe begrüßt die nochmalige Überarbeitung der Vorranggebiete KÜN_09_II und KÜN_10_II im Annexverfahren.

Private Stellungnehmer

Die vorgetragenen privaten Belange befassten sich weit überwiegend mit Sachverhalten, die nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, also etwa mit Gebieten, die weiter im Hauptverfahren verbleiben oder auch Flächen, die bislang nicht als Vorranggebiet vorgesehen waren und überhaupt nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie II sind. Hierbei handelte es sich um Stellungnahmen, die eigentlich mit Blick auf die Beschränkung als am Gegenstand der Beteiligung vorbei gehend zu bewerten sind und somit keiner Abwägung hätten zugeführt werden müssen. Mit Blick auf die oben beschriebene Situation der Abwägung der ebenfalls weit überwiegend am Gegenstand der Beteiligung vorbeigehenden Hinweise und Empfehlungen des RPS wurden diese privaten Stellungnahmen jedoch ebenfalls einer Abwägung zugeführt. So wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen zu einem Windkraftvorhaben im Bereich der Stadt Neuenstadt am Kocher vorgebracht. In Neuenstadt am Kocher legt der RVHNF jedoch bis auf eine weniger als einen Hektar umfassende Arrondierung des ansonsten in Langenbrettach befindlichen Vorranggebietes HN_10_II keine Vorranggebiete für die Windkraft fest. Das kritisierte Projekt ist folglich gar nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie II. Hierauf wird in den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung hingewiesen. Weiter wird bezüglich allgemeiner Kritik an der Windkraft auf den Gegenstand der erneuten Beteiligung und die bereits erfolgte Befassung mit allgemeinen Kritikpunkten in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG hingewiesen. Die dort erarbeiteten „Abwägungsvorschläge und erläuternde Hinweise zu thematischen Schwerpunkten der Stellungnahmen“ sind der Synopse zur erneuten Beteiligung nochmals beigelegt. Darüber hinaus wurden auch vielfach Stellungnahmen zu den geplanten Vorranggebieten HN_09_II und HN_10_II vorgebracht, die ebenfalls nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung waren. Die darin vorgebrachten Sachverhalte sind darüber hinaus nicht auf regionaler Ebene behandelbar, sondern im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Eine sehr umfangreiche Stellungnahme befasste sich ausführlich mit Belangen des Landschaftsbildes im Kraichgau. Die dort vorgebrachten Belange flossen jedoch bereits in das Kriterienset des RVHNF ein bzw. sind unter Berücksichtigung des § 2 EEG nicht pauschal der Windkraft entgegenzuhalten.

Letztendlich erfordert keine der eingegangenen Stellungnahmen eine erneute Korrektur des Planentwurfs, weshalb die Verwaltung vorschlägt, an dem modifizierten Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie II (siehe **Anlage A zur Satzung**) und der geplanten Kulisse der 87 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzuhalten und für diesen den Satzungsbeschluss zu fassen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass den RVHNF bis kurz vor Versand der Beschlussvorlage zum Satzungsbeschlusses und klar außerhalb der Beteiligungsfrist zahlreiche, teils sehr umfangreiche Schreiben von Bürgerinitiativen und Privatpersonen erreichen, die teilweise die bisherigen Arbeitsschritte und Beschlüsse bemängeln und konkret darauf drängen, dass die vorgetragenen Sachverhalte in der Abwägung noch Berücksichtigung finden sollen. Die Verbandsverwaltung hat diese Schreiben alle geprüft und so zeitnah wie möglich beantwortet. Diese Schreiben werden aber nicht in die Abwägungstabelle einbezogen, da sie außerhalb der förmlichen Frist eingegangen sind. Dies gilt insbesondere für

Schreiben, die der Regionalverband nur in Kopie erhalten hat und deren Adressaten z.B. das Regierungspräsidium oder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde war. Selbstverständlich wurden - wie den gesamten Planungsprozess über – dem RVHNF bekannt gewordene Sachverhalte in den begründenden Unterlagen entsprechend ergänzt. Diese Unterlagen sind als Anlage Teil der Vorlage und damit Gegenstand des Satzungsbeschlusses.

3) Überarbeitung der Verfahrensunterlagen

Im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG wurden dem RVHNF zahlreiche Hinweise und Anregungen vorgetragen, die der RVHNF in seine Planunterlagen einfließen lassen wollte. So wurden parallel zu der erneuten Beteiligung die Begründung, der Umweltbericht und die Standortdatenblätter nochmals aktualisiert und überarbeitet. Neben rein redaktionellen Änderungen wurden auch inhaltliche Konkretisierungen und Ergänzungen vorgenommen, die aber an keiner Stelle die Grundzüge der Planung berühren. Am Kriterienset erfolgten keine inhaltlichen Änderungen mehr, es wurden lediglich minimale redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Im Folgenden soll auf die wichtigsten inhaltlichen Veränderungen eingegangen werden. Rein redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Erläuterungen werden hingegen mangels Relevanz nicht näher beleuchtet.

Überarbeitung Begründung (siehe **Anlage B zur Satzung**)

In den Kapiteln C.2.2 und C.2.3 wird nochmals ausführlich beschrieben, warum es zur Aufspaltung der Teilfortschreibung Windenergie II in ein Haupt- und ein Annexverfahren kam und wie diese Aufspaltung vorgenommen wurde (Streichung von 17 zu prüfenden geplanten Vorranggebieten aus dem Hauptverfahren, Überführung dieser Gebiete in das am 30.01.2026 zur Aufstellung beschlossene Annexverfahren, beschränkte Beteiligung nach § 12 Abs. 4, Abs. 3 Satz 3 bis 6 LplG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 5 ROG zu diesem Sachverhalt). Die erneute Beteiligung wurde darüber hinaus in einem eigenen Kapitel D.5.4 unter Benennung der gestrichenen Gebiete und detaillierter Zahlen und Daten ausgeführt.

In Kapitel D.3.6 wurden klarstellende Aussagen und Ergänzungen zu den Anbauverbotszonen von Straßen aufgenommen. Die jeweiligen gesetzlich genannten Anbauverbotszonen werden aufgeführt und der Grund für den unterschiedlichen Umgang zwischen Bundesstraßen und untergeordneten Straßenkategorien im Kriterienset (regionale Maßstabsebene) erläutert.

Weiter wurde in diesem Kapitel ein Hinweis eingefügt, dass dem RVHNF in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG gemeldete Sonderstatusarten nach Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nach Rücksprache mit der jeweiligen UNB in die Standortdatenblätter aufgenommen wurden.

In Kapitel D.3.8 wird auf den Sachverhalt hingewiesen, dass dem RVHNF bewusst ist, dass parallel zu seiner Planung außerhalb der regionalen Vorranggebiete weiter Windkraftvorhaben vorbeschrieben und genehmigt wurden und werden und ggf. Umfassungen mit sich bringen können. Da die einzige Möglichkeit diesen Zustand zu beenden der möglichst zeitnahe Abschluss des Verfahrens der Teilfortschreibung Windenergie II und damit das Eintreten der Steuerungswirkung ist, muss das regionale Verfahren so zeitnah wie möglich zu Ende geführt werden. Neuerliche Gebietsstreichungen, die einerseits aufgrund notwendiger weiterer Beteiligungsschritte weitere Zeitverzögerungen mit sich brächten und in eine planerische Endlosschleife münden sowie andererseits nichts an den Planungssituationen vor Ort ändern könnten, stellen aus Sicht der Verbandsverwaltung keine Lösung dar.

Weiter wird in Kapitel D.3.8 die zusätzliche Durchführung von Sichtbarkeitsanalysen erläutert. Im Vorfeld der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG waren gemäß Abstimmung mit dem LAD für mehrere im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale keine Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt worden, da diese aus Sicht des Landesamtes für deren Beurteilung nicht notwendig waren. Dies wurde nun für die Denkmale Schloss Waldenburg, Burg Neipperg, Schloss Stocksberg, Schloss Weikersheim und Schloss Langenburg zum besseren Verständnis des Umgangs mit diesen Denkmalen nachgeholt. Grundlage waren auch in diesen Fällen beim LAD angefragte Blickpunkte. Dies wurde dem Gremium zur Entscheidung über die Abwägung am 30.01.2026 erläutert und in die jeweiligen Standortdatenblätter aufgenommen.

Abschließend wurde Kapitel F.2 zur Feststellung des Flächenziels an die Vorgaben des MLW sowie die neue Situation der Streichung von 17 ursprünglich geplanten Vorranggebieten angepasst und mit Kapitel G die Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG mit den Ergebnissen der Unterrichtung und der zwei Beteiligungsrunden ergänzt.

Überarbeitung Umweltbericht (siehe **Anlage C zur Satzung**)

Im Kapitel 2.6. wurde der Umgang mit Artvorkommen thematisiert, die dem RVHNF in der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG gemeldet wurden. So wurde zu allen gemeldeten Sonderstatusartvorkommen eine Rücksprache mit der zuständigen UNB gehalten (siehe hierzu auch die zuvor beschriebenen Änderungen in der Begründung) um deren Einschätzung zu erbitten. In keinem Fall führte dies dazu, dass die UNB eine Streichung des entsprechenden Gebietes nahelegte. Alle zeitlich und räumlich konkretisierten Meldungen, unabhängig davon, ob Sonderstatusart, Fachbeitragsart oder andere Arten (als windkraftsensibel zu betrachten oder nicht) wurden in die Standortdatenblätter aufgenommen.

Weiter wird in diesem Kapitel erläutert, dass auch die neuerlich vom RPS in seiner Stellungnahme zur erneuten Beteiligung vorgebrachten Artvorkommen bzw. Rast- und Zugvogelgebiete in gleicher Weise wie die dem RVHNF bereits vorher bekannten Gebiete jeweils als Konfliktkriterium in die Planung eingehen. Bei betroffenen Vorranggebieten wurde dies in das jeweilige Standortdatenblatt als Hinweis für die Genehmigungsebene aufgenommen.

Anlässlich verschiedentslicher Hinweise in der erneuten Beteiligung auf alternative Sichtweisen zur Umfassungsprüfung, nach denen vermeintlich geplante Vorranggebiete im Hauptverfahren verbleiben könnten und nicht im Annexverfahren nochmals zu prüfen wären (siehe oben auch unter Rückläufe von Projektierern), stellte die Verwaltung in Kapitel 4.1 das Vorgehen bei der Umfassungsprüfung präziser dar. Einerseits wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Entfernung von 2,5 km zur Umfassungsprüfung jeweils vom Siedlungsrand zu prüfen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der RVHNF die Umfassungsprüfung standardmäßig an den im Umfassungsgutachten angelegten 120°/60°- bzw. 180°/180°-Fällen prüfte. In der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG zeigte sich, dass bei dem oben aufgeführten einzelnen Fall (TBB_04_II), in dem bewusst eine von diesem Schema abweichende alternative Vorgehensweise gewählt wurde, in Stellungnahmen die rechtliche Tragfähigkeit in Frage gestellt wurde und der Fall damit in das Annexverfahren verschoben werden musste. Dies nahm die Verwaltung zum Anlass, alle nicht dieser pauschalisierten Anwendung des Umfassungsgutachtens entsprechenden Fallkonstellationen im Annexverfahren intensiv auf Alternativen zu prüfen. In diesem Zusammenhang wurde, wie in der Begründung, auf den Sachverhalt hingewiesen, dass aktuell auch außerhalb geplanter Vorranggebiete Anlagenstandorte möglich sind. Im Unterschied zur Begründung wird hier jedoch insbesondere auf das Repowering bestehender Standorte eingegangen und die Tatsache, dass diese Standorte sich im Rahmen eines Repowerings verschieben können. Aus

diesen für den RVHNF nicht kalkulierbaren Verschiebungen ist aus Sicht der Verwaltung keine Zunahme der Umfassungswirkung zu sehen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass zum Stand der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG noch nicht bekannte Windenergiegebiete außerhalb der Region in den betreffenden Standortdatenblättern ergänzt wurden.

In Kapitel 4.2 wurden Ausführungen zum Landeskonzept Wiedervernetzung eingefügt. Auf dieses wurde der RVHNF durch die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr (VM) hingewiesen. Aufgrund der geringen Distanz zu einer solchen Wiedervernetzungsmaßnahme wurde das ursprünglich geplante Vorranggebiet HN_05_II ins Annexverfahren überführt. Andere in der Stellungnahme des VM genannte Vorranggebiete blieben jedoch aufgrund einer deutlich größeren Distanz zu der Wiedervernetzungsmaßnahme im Hauptverfahren. Entsprechende Hinweise wurden in die Standortdatenblätter aufgenommen.

In Kapitel 4.6 wurde eine ausführliche Erörterung zu landwirtschaftlich hochwertigen Böden aufgenommen. Ursächlich ist ein Beschluss des VGH Baden-Württemberg (VGH BW, 8 S 613/25), das die Anforderungen an die Prüfpflichten mit Verweis auf den Plansatz 5.3.2 des LEP deutlich anheb. Dieser Plansatz legt eine Schonung von Flächen *„die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen“* fest. Aus diesem Grund wurden die von der Verwaltung bereits zuvor bedachten Überlegungen zu landwirtschaftlichen Flächen nochmals ausführlich schriftlich dokumentiert. Es wird dargelegt, dass gut 55% der Region den durch den VGH BW als besonders schützenswert identifizierten hochwertigen Böden zuzuordnen sind. Von den verbleibenden knapp 45% sind noch Waldflächen (die ebenfalls unter den genannten Plansatz fallen), Siedlungsflächen und Straßen- und Infrastrukturflächen (die faktisch auszuschließen sind) abzuziehen. Hieraus ergibt sich im Ergebnis, dass nahezu die gesamte landwirtschaftliche Fläche der Region in die vom VGH BW genannten Kategorien fällt, und dass ein Meiden dieser Flächen einerseits den Druck auf Waldflächen erhöhen würde bzw. andererseits die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien unmöglich machen würde. Aus diesen Gründen, zusammen mit den unabweisbar geringen tatsächlichen Flächenverlusten durch Windkraft auf landwirtschaftlichen Flächen, kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass die gewählte Vorgehensweise rechtlich gerechtfertigt ist. Zur besseren Dokumentation der Wertigkeiten, hat sich die Verwaltung jedoch entschlossen, die Güte der landwirtschaftlichen Flächen in das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ in die Standortdatenblätter aufzunehmen.

Ergänzend hat der RVHNF für Waldflächen einen Hinweis aufgenommen, dass auf Umsetzungsebene Sorge dafür zu tragen ist, besonders hochwertige Bereiche, etwa Habitatbaumgruppen, zu meiden. Hier wird auch eine frühzeitige Abstimmung mit den Forst- und Naturschutzbehörden empfohlen.

In Kapitel 4.7 wird auf den Hintergrund geänderter Gewässerdarstellungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei diesen dem RVHNF vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) zur Verfügung gestellten Datensätzen hat sich im Vergleich zu den Daten bei der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG eine Änderung ergeben, die Auswirkungen in Form des Wegfalls von Gewässern aus den Standortdatenblättern haben. Der RVHNF verwendet nunmehr die nach Aussage des LGL maßgebenden Daten des Amtlichen Gewässernetzes (AWGN) des Räumlichen Informations- und Planungssystems (RIPS).

Auch im Umweltbericht wird in Kapitel 4.8 auf die zusätzlichen Sichtbarkeitsanalysen für die zuvor bereits genannten Denkmale wie auch den Umgang mit Anbauverbotszonen an Straßen hingewiesen.

In Kapitel 5 werden die im nächsten Abschnitt detaillierter benannten Änderungen der Standortdatenblätter ergänzt.

Abschließend wurde unter Kapitel 7 die Zusammenfassung des Umweltberichts ergänzt.

Überarbeitung der Standortdatenblätter (siehe **Anlage 1 zur Begründung** (Anlage B zur Satzung))

Die 87 Standortdatenblätter wurden insgesamt aktualisiert. In **Anlage 4 zur Begründung** (Anlage B zur Satzung) werden die erfolgten Änderungen systematisch erläutert. So wurden beispielsweise alle Bauleitplanverfahren, die seit dem letzten Datenbestand einen entsprechenden Verfahrensstand erreichten (frühzeitige Beteiligung) in die Karten des Schutzgutes „Mensch, menschliche Gesundheit“ übernommen. Dabei wurden Änderungen bis zum 31.12.2025 berücksichtigt.

Auch fortgeschrittene Verfahrensstände bei Windkraftplanungen wurden, soweit dem RVHNF bekannt, aktualisiert. Hierzu fand im Herbst 2025 nochmals eine Abfrage bei den Genehmigungsbehörden der Region statt. Die dem RVHNF vorliegenden Daten werden regionsweit zum Stand 31.12.2025 dargestellt. Zur Darstellung dieser neuen Verfahrensstände bei Umsetzungsplanungen wurde eine weitere Karte 1 b „Planungen Stand 31.12.2025“ in die Standortdatenblätter aufgenommen, in der auch die Flächenwünsche aus der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG, die Teil des Annexverfahren sein werden, abgebildet sind.

Im Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ wurden alle dem RVHNF gemeldeten Hinweise auf Artvorkommen, die ausreichend zeitlich und räumlich konkretisiert waren, aufgenommen. Arten, die nach Fachbeitrag Artenschutz als windkraftsensibel einzustufen sind, werden als eigener Textblock „Arthinweise“ direkt an die Bewertung zum Schutzgut angeschlossen aufgeführt. Hier werden auch ggf. erfolgte weitere Rücksprachen mit der UNB, spezielle Hinweise zu der Art der Meldung und ggf. notwendige Maßnahmen auf Umsetzungsebene hinterlegt. Nicht als windkraftsensibel einzustufende Arten werden hingegen unter dem neuen Kapitel 5 der Standortdatenblätter (siehe weiter unten) aufgeführt.

Im Schutzgut „Wasser“ wurde ggf. der Hinweis auf die dem RVHNF zur Verfügung gestellte geänderte Datenbasis eingefügt.

Im Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wurden die zusätzlichen Sichtbarkeitsanalysen eingefügt und entsprechend bewertet. Auch die zuvor bereits genannte Berücksichtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen erfolgte in diesem Schutzgut sowohl kartographisch als auch textlich.

Auch der Abschnitt „Kumulative Wirkungen“ wurde aktualisiert. So wurden etwa die in das Annexverfahren überführten geplanten Vorranggebiete aus der Bewertung genommen. In die Bewertung aufgenommen wurden seit dem letzten Verfahrensstand fortgeschrittene Planungen von Einzelanlagen außerhalb bekannter kommunaler oder regionaler Windenergiegebiete. Auch fortgeschrittene kommunale Windenergieplanungen wurden neu aufgenommen. Gleichmaßen wurden an den Rändern der Region relevante Änderungen der bekannten Stände der Gebietskulisse anderer Verbände übernommen.

Unter Abschnitt „3. Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte“ wurde vornehmlich die falsche Datengrundlage des RVHNF bzgl. An- und Abflugkeile des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall korrigiert. Hier hatte der RVHNF von einem privaten Dienstleister falsch zugeschnittene An- und Abflugkeile bezogen. Diese waren im Vergleich zu den tatsächlichen Schutzbereichen zu schmal. Dies wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG offenbar und wurde nun korrigiert. In keinem Fall führten jedoch die geringfügigen randlichen

Überschneidungen mit den Vorranggebieten, die sich hieraus ergeben, zur Notwendigkeit ein geplantes Vorranggebiet zu streichen.

Abschnitt 4 der Standortdatenblätter „Fazit aller Belange/lokale Alternativen“ wurde gegebenenfalls an die Neuerungen angepasst.

Wie zuvor bereits kurz erwähnt wurde ein weiteres Kapitel 5 „Sonstige Hinweise zur Berücksichtigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ eingefügt. In dieses wurden alle zu dem jeweiligen Vorranggebiet vorgebrachten, für die Genehmigungsebene relevanten Hinweise eingefügt. Neben den bereits angesprochenen Arthinweisen zu nicht im Fachbeitrag behandelten Arten waren das etwa Hinweise auf Leitungstrassen (Strom, Gas, Wasser u.a.), auf Bergbauberechtigungen, auf nahe liegende Fluggelände und zu möglichen Konflikten, die sich aus Stellungnahmen ergaben und weiteres.

4) Korrektur der Abwägung vom 30.01.2026

Im Zuge der Ergänzung der Standortdatenblätter stellte die Verwaltung außerdem fest, dass bei der Abwägung der Stellungnahme des Referat 46.2 des RPS, die im Zuge der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG einging, eine bedauerliche Verwechslung aufgetreten ist, die aber keine inhaltlichen Folgen hat. Das Referat 46.2 kritisierte in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums, die unter der STNE-ID 57 in der Synopse abgedruckt ist, in der BE-ID 4073 die Lage der beiden Vorranggebiete SHA_19_II und SHA_21_II in dem als Konfliktkriterium hinterlegten äußeren Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall. Hierbei erklärte der RVHNF in seiner Abwägung, dass SHA_19_II bereits als kommunale Konzentrationszone bauleitplanerisch gesichert sei. Hierbei handelt es sich um eine Verwechslung der Benennung der beiden Gebiete. Nicht SHA_19_II, sondern SHA_21_II ist die bereits rechtskräftige kommunale Konzentrationszone. Inhaltlich ändert sich durch diese Verwechslung jedoch nichts. Eine der beiden gleichermaßen kritisierten Gebiete ist bereits rechtskräftige Konzentrationszone und damit für Windkraft gesichert. Die beiden Vorranggebiete SHA_19_II und SHA_21_II befinden sich im äußeren Bereich der genannten Flächen des Bauschutzbereiches, der nach Kriterienset des RVHNF lediglich als Konfliktkriterium eingestuft ist. Eine Genehmigung von Windkraftanlagen in SHA_21_II ist im Übrigen zeitnah erwartbar.

Nachstehend wird der Klarheit wegen der fehlerhafte Abwägungstext als Teil der sehr umfangreichen Abwägung in der BE-ID 4073 zitiert:

„Die beiden VRG SHA_19_II und SHA_21_II befinden sich im äußeren Bereich der genannten Flächen, der nach Kriterienset des RVHNF lediglich als Konfliktkriterium eingestuft ist. Beide befinden sich in räumlicher Nähe zueinander (Abstand zueinander ca. 2 km) südlich des Flughafens. Es ist darauf hinzuweisen, dass der fragliche Bereich von SHA_19_II bereits rechtskräftige kommunale Konzentrationszone der VVG Schwäbisch Hall ist. Auch bei einer Streichung als VRG bliebe es also weiter ein rechtskräftiges Windenergiegebiet. Der RVHNF stellt deshalb auch bei diesen Gebieten auf die genannte Einzelfallprüfung im Rahmen der konkreten Standortwahl ab und belässt die Gebiete unverändert weiter im Verfahren.“

Die Abwägung muss korrekterweise wie nachstehend erfolgen:

„Die beiden VRG SHA_19_II und SHA_21_II befinden sich im äußeren Bereich der genannten Flächen, der nach Kriterienset des RVHNF lediglich als Konfliktkriterium eingestuft ist. Beide befinden sich in räumlicher Nähe zueinander (Abstand zueinander ca. 2 km) südlich des Flughafens. Es ist darauf hinzuweisen, dass der fragliche Bereich von SHA_21_II bereits rechtskräftige kommunale Konzentrationszone der VVG Schwäbisch Hall ist. Auch bei einer

Streichung als VRG bliebe es also weiter ein rechtskräftiges Windenergiegebiet. Der RVHNF stellt deshalb auch bei diesen Gebieten auf die genannte Einzelfallprüfung im Rahmen der konkreten Standortwahl ab und belässt die Gebiete unverändert weiter im Verfahren.“

Der Vorlage ist **als Anlage 1** die geänderte Synopse der Abwägung der Stellungnahme des Referat 46.2 des RPS aus der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG nochmals beigelegt und trägt das ergänzende Datum 26.08.2026.

5) Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels

Neben dem Satzungsbeschluss ist nach der aktuellen gesetzlichen Grundlage ein Beschluss über die Erreichung des Teilflächenziels nach § 5 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erforderlich, um die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auszulösen.

Windkraftanlagen werden dadurch außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und der kommunalen Windenergiegebiete entprivilegiert sein (d.h. nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt werden), wenn das zum jeweiligen Stichtag geltende Teilflächenziel in der Region erreicht ist (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB). Hierzu bedarf es einer Feststellung über das Erreichen des Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 WindBG durch den Planungsträger. Das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % der Regionsfläche der Region Heilbronn-Franken ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW.

Mit der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbands Heilbronn-Franken werden entsprechend des Beschlussvorschlags der Verbandsverwaltung 87 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Umfang von insgesamt ca. 8.466 ha festgelegt. Zusammen mit den unverändert bestehenden Vorranggebieten aus der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Windenergie gemäß Satzungsbeschluss vom 25.07.2014 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald – gemäß Satzungsbeschluss vom 17.07.2015 umfassen die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen eine Fläche von 10.090 ha bzw. 100,90 km² und entsprechen damit 2,12 % der Regionsfläche.

Mit dem Beschluss entsprechend dem Beschlussvorschlag der Verbandsverwaltung wird das Erreichen der Teilflächenziele gem. § 5 Abs. 1 WindBG festgestellt. Sofern der Beschluss der Verbandsversammlung vom Beschlussvorschlag der Verbandsverwaltung abweicht und die Teilflächenziele trotzdem erreicht werden, ändern sich die Angaben zu den Flächenangaben entsprechend.

Mit der wirksamen Feststellung der Erreichung der Teilflächenziele entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen für sämtliche Flächen außerhalb von durch Regionalplan oder Bauleitplanung ausgewiesenen Windenergiegebieten.

6) Weiteres Vorgehen

Nach erfolgtem Satzungsbeschluss wird die Verbandsverwaltung gemäß § 13a Abs. 2 LplG die Teilfortschreibung Windenergie II bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungs-

behörde anzeigen. Wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat, macht der Regionalverband Heilbronn-Franken die Anzeige und die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels gemäß § 13a Abs. 3 LplG öffentlich bekannt. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Mit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Regionalverbands Heilbronn-Franken (<https://www.rvhnf.de/bekanntmachungen>) tritt die Teilfortschreibung Windenergie II in Kraft.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die geänderte Behandlung der Stellungnahme des Referats 46.2 des RPS aus der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 LplG und die Behandlung der in dem Verfahren zur erneuten Beteiligung nach § 12 Abs. 4, Abs. 3 Satz 3 bis 6 LplG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 5 ROG eingegangenen Stellungnahmen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II) gemäß der Synopsen (**Anlagen 1 und 2** zur Vorlage).
2. Die Verbandsversammlung beschließt den der Sitzungsvorlage in **Anlage A** zur Satzung (Anlage 3 zur Vorlage) beiliegenden Planentwurf zur Teilfortschreibung Windenergie II, bestehend aus Text- und Kartenteil.
3. Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung der Teilfortschreibung Windenergie II durch Satzung gemäß § 12 Abs. 8 LplG (**Anlage 3** zur Vorlage).
4. Die Verbandsversammlung fasst folgenden Feststellungsbeschluss:

Der Regionalverband Heilbronn-Franken stellt hiermit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass die Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbands Heilbronn-Franken, beschlossen am 02.10.2026, zusammen mit der Teilfortschreibung Windenergie gemäß Satzungsbeschluss vom 25.07.2014 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald – gemäß Satzungsbeschluss vom 17.07.2015 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 KlimaG BW für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, welche beide 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet:

- a. Zur Anrechnung kommen alle als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegten Flächen der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Windenergie (rechtsverbindlich 09.10.2015) und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ausweisung eines

Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald (rechtsverbindlich 23.10.2015). Da für diese Flächen am 08.12.2023 ein Beschluss nach § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz, zur Behandlung der Flächen als sogenannte Rotor-außerhalb-Flächen gefasst wurde, der am 29.12.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht wurde, sind die betreffenden Flächen vollständig auf das Teilflächenziel anrechenbar.

Es handelt sich dabei um folgende Flächen¹:

Kürzel	Name	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet)
02_TBB	Nördlich Freudenberg-Rauenberg	50,83
07_TBB	Nordwestlich Kulsheim	48,13
08_TBB	Nordöstlich Wertheim-Dertingen	36,96
10_TBB	Nördlich Wertheim-Höhefeld	69,28
12_TBB	Nordwestlich Werbach-Wenkheim	34,61
13_TBB	Nördlich Werbach-Wenkheim	33,67
20_TBB	Südöstlich Kulsheim	47,86
24_TBB	Westlich Großrinderfeld	25,91
31_TBB	Westlich Wittighausen-Unterwittighausen	48,42
32_TBB	Nordwestlich Königheim-Pülfringen	78,83
34_TBB	Südöstlich Königheim	27,64
36_TBB	Südwestlich Königheim-Pülfringen	52,87
44_TBB	Südwestlich Boxberg-Uiffingen	72,13
48_TBB	Südöstlich Boxberg-Schweigern	20,30
57_TBB	Nördlich Weikersheim-Neubronn	45,53
62_TBB	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach	113,05
05_SHA	Nördlich Blaufelden-Wittenweiler	85,93
06_SHA	Südlich Schrozberg-Lindlein	22,30
08_SHA	Nordöstlich Hausen	47,62
10_SHA	Südlich Billingsbach	146,21
24_SHA	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel	30,46
29_SHA	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel	88,98
36_SHA	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein	23,72
42_SHA	Westlich Stimpfach-Connenweiler	65,09
11_KUEN	Nördlich Mulfingen-Hollenbach	25,97
12_KUEN Mitte	Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern	26,24
04_HN	Nördlich Hardthausen am Kocher-Lampoldshausen	255,53
	Summe	1.624,07

- b. Zusätzlich kommen alle als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegten Flächen der Teilfortschreibung Windenergie II zur Anrechnung. Diese sind ebenfalls vollumfänglich auf das Teilflächenziel anrechenbar, da sie nach Plansatz 4.2.3.3.2 als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt sind.

¹ Die 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald enthält nur das Vorranggebiet 04_HN Nördlich Hardthausen am Kocher – Lampoldshausen, die übrigen Vorranggebiete sind in der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Windenergie enthalten.

Es handelt sich dabei um folgende Flächen:

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet) Gesamtfläche
HN_01_II	Nördlich Roigheim	61,33
HN_02_II	Nördlich Möckmühl-Bittelbronn	90,97
HN_03_II	Östlich Bad Rappenau-Obergimperm	34,65
HN_04_II	Nordöstlich Bad Rappenau-Grombach	135,98
HN_06_II	Südöstlich Bad Wimpfen (Kernort)	93,95
HN_07_II	Westlich Kirchartt (Kernort)	69,33
HN_09_II	Nördlich Erlenbach (Kernort)	89,37
HN_10_II	Südwestlich Langenbrettach (Kernort)	70,53
HN_13_II	Südöstlich Kirchartt (Kernort)	289,56
HN_14_II	Nordöstlich Eppingen-Richen	24,24
HN_15_II	Nordöstlich Schwaigern-Massenbach	200,62
HN_16_II	Östlich Eberstadt-Hölzern	19,51
HN_17_II	Östlich Eppingen-Adelshofen	80,53
HN_18_II	Nördlich Obersulm (Kernort)	21,50
HN_19_II	Südlich Schwaigern (Kernort)	291,89
HN_22_II	Östlich Untergruppenbach-Obergruppenbach	92,03
HN_23_II	Südöstlich Obersulm-Eichelberg	91,58
HN_24_II	Östlich Eppingen-Mühlbach	430,85
HN_25_II	Nordwestlich Lauffen am Neckar	46,42
HN_26_II	Östlich Wüstenrot (Kernort)	19,74
HN_27_II	Östlich Abstatt (Kernort)	45,54
KÜN_01_II	Nördlich Krautheim-Klepsau	104,57
KÜN_02_II	Nordwestlich Krautheim (Kernort)	36,14
KÜN_04_II	Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern Erweiterung	58,86
KÜN_05_II	Nördlich Weißbach-Crispenhofen	74,83
KÜN_06_II	Östlich Kupferzell-Künsbach	29,25
KÜN_07_II	Westlich Zweiflingen-Westernbach	68,56
KÜN_13_II	Östlich Öhringen-Michelbach	148,77
KÜN_14_II	Südlich Waldenburg (Kernort)	108,22
KÜN_15_II	Südöstlich Öhringen-Michelbach	33,55
KÜN_17_II	Südlich Pfedelbach-Gleichen	38,30
SHA_01_II	Nördlich Rot am See-Kleinansbach	72,18
SHA_02_II	Südlich Blaufelden-Billingsbach Erweiterung	148,57
SHA_03_II	Nordwestlich Rot am See (Kernort)	45,59
SHA_04_II	Westlich Wallhausen-Limbach	25,70
SHA_05_II	Südlich Rot am See-Reubach	28,01
SHA_06_II	Westlich Langenburg-Bächlingen	177,27
SHA_07_II	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel Erweiterung	12,07
SHA_08_II	Westlich Ilshofen-Ruppertshofen	65,71
SHA_09_II	Nördlich Untermünkheim-Brachbach	12,68
SHA_11_II	Westlich Untermünkheim-Brachbach	14,63
SHA_12_II	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel Erweiterung	141,41
SHA_13_II	Südöstlich Wolpertshausen (Kernort)	45,71
SHA_14_II	Westlich Kreßberg (Kernort)	99,67
SHA_15_II	Südlich Crailsheim-Maulach	527,42
SHA_17_II	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein Erweiterung	40,85
SHA_18_II	Westlich Michelfeld (Kernort)	54,80
SHA_19_II	Südlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf	53,55
SHA_21_II	Östlich Michelbach a.d. Bilz (Kernort)	647,32
SHA_24_II	Südlich Frankenhardt-Mainkling	12,11
SHA_25_II	Östlich Bühlertann-Fronrot	237,32

Kürzel	Bezeichnung	Fläche in ha (im GIS ermittelt, gerundet) Gesamtfläche
SHA_26_II	Östlich Gaildorf (Kernort)	150,39
SHA_27_II	Nördlich Sulzbach-Laufen-Walkmühle	483,85
SHA_28_II	Östlich Bühlerzell-Mangoldshausen	36,95
SHA_29_II	Südwestlich Fichtenberg (Kernort)	24,12
SHA_30_II	Südlich Fichtenberg (Kernort)	27,61
SHA_31_II	Südlich Gaildorf-Unterrot	56,86
SHA_32_II	Südlich Gaildorf-Bröckingen	65,95
SHA_33_II	Südwestlich Sulzbach-Laufen (Kernort)	85,42
TBB_02_II	Südwestlich Freudenberg-Rauenberg	72,66
TBB_03_II	Nördlich Wertheim-Höhefeld Erweiterung	18,11
TBB_05_II	Nordwestlich Werbach-Gamburg	32,43
TBB_07_II	Nordöstlich Großrinderfeld (Kernort)	98,40
TBB_08_II	Südwestlich Kilsheim-Hundheim	176,44
TBB_09_II	Nordwestlich Tauberbischofsheim-Hochhausen	55,77
TBB_10_II	Nordwestlich Grünsfeld (Kernort)	89,06
TBB_11_II	Nordöstlich Grünsfeld (Kernort)	45,88
TBB_14_II	Südwestlich Grünsfeld-Zimmern	118,04
TBB_16_II	Südlich Tauberbischofsheim-Dittwar	51,83
TBB_18_II	Östlich Lauda-Königshofen-Heckfeld	70,43
TBB_19_II	Nordöstlich Ahorn-Buch	63,24
TBB_20_II	Nordwestlich Weikersheim-Nassau	156,35
TBB_22_II	Südwestlich Boxberg-Kupprichhausen	127,03
TBB_23_II	Südwestlich Weikersheim-Nassau	116,87
TBB_24_II	Nördlich Creglingen-Frauental	19,27
TBB_25_II	Nordwestlich Boxberg-Uiffingen	40,77
TBB_26_II	Nordwestlich Ahorn (Kernort)	35,06
TBB_27_II	Nordöstlich Bad Mergentheim-Dainbach	75,28
TBB_28_II	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach Erweiterung	34,37
TBB_29_II	Südwestlich Boxberg-Uiffingen Erweiterung	139,90
TBB_30_II	Südöstlich Boxberg-Schweigern Erweiterung	126,73
TBB_31_II	Südöstlich Bad Mergentheim-Althausen	57,21
TBB_33_II	Östlich Boxberg-Schwabhausen	22,53
TBB_34_II	Südlich Boxberg-Schwabhausen	33,22
TBB_35_II	Südöstlich Niederstetten-Rüsselhausen	22,98
TBB_36_II	Südwestlich Bad Mergentheim-Wachbach	49,17
TBB_37_II	Nördlich Bad Mergentheim-Herbsthäuser	122,24
	Summe	8.466,15

Aus dem in § 20 Abs. 1 KlimaG BW genannten Wert von 1,8 % der Regionsfläche (4.764,76 km²) ergibt sich für die Region Heilbronn-Franken eine Zielgröße von 85,77 km² (8.577 ha). Diese Zielgröße wird durch die Flächensumme der oben aufgeführten und angerechneten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit 10.090 ha bzw. 100,90 km² erreicht (2,12 % der Regionsfläche):

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Windenergie gemäß Satzungsbeschluss vom 25.07.2014 und der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald gemäß Satzungsbeschluss vom 17.07.2015 werden zusammen 27 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt, die 1.624 ha bzw. 16,24 km² umfassen. Im Rahmen der

Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II) werden 87 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt, die 8.466 ha bzw. 84,66 km² umfassen.

Alle angerechneten Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG dar. Die räumliche Lage der Vorranggebiete ist den Raumnutzungskarten der Teilfortschreibung Windenergie gemäß Satzungsbeschluss vom 25.07.2014, der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ausweisung eines Vorranggebietes für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald – gemäß Satzungsbeschluss vom 17.07.2015 bzw. der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II) gemäß Satzungsbeschluss vom 02.10.2026 zu entnehmen. Geodaten zu den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen für die Nutzung in Geographischen Informationssystemen (GIS) sind vorhanden.

Anlagen:

- Anlage 1:** Auszug aus Synopse zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG, bestehend aus BE-ID 4073 - geänderte Abwägung der Stellungnahme des Referats 46.2 Luftverkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart, Stand 16.12.2025 / 26.08.2026
- Anlage 2:** Synopse zur erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 4, Abs. 3 Satz 3 bis 6 LplG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 5 ROG einschließlich der Inhaltsverzeichnisse und der Anlagen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit Stand 26.08.2026
- Abwägungsvorschläge und erläuternde Hinweise zu thematischen Schwerpunkten der Stellungnahmen, Stand 16.12.2025 (**Anlage 1 zur Synopse**)
- Anlage 3:** Entwurf der Satzung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 im Zuge der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Teilfortschreibung Windenergie II), Stand 26.08.2026
- Planentwurf des Text- und Kartenteils der Teilfortschreibung Windenergie II (**Anlage A zur Satzung**)
 - Begründung einschließlich Zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG (**Anlage B zur Satzung**)
 - **Anlage 1 zur Begründung:** 87 Standortdatenblätter der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen
 - **Anlage 2 zur Begründung:** Kriterienset, Stand 12.04.2024, redaktionell zuletzt überarbeitet 26.08.2026
 - **Anlage 3 zur Begründung:** Begründung der Streichung von geplanten Vorranggebieten aus der Teilfortschreibung Windenergie II

- **Anlage 4 zur Begründung:** Erläuterung der im Zuge der Überarbeitung nach den Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen an den Standortdatenblättern der geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen
- **Anlage 5 zur Begründung:** Übersicht der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen des RVHNF
- Umweltbericht (**Anlage C zur Satzung**)
 - **Anlage 1 zum Umweltbericht:** Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ Mecklenburg-Vorpommern (2021)
 - **Anlage 2 zum Umweltbericht:** Auswirkungen von Onshore-Windkraftanlagen auf das (Mikro-)klima, Gutachterliche Einschätzung des Büro iMA Richter & Röckle GmbH & Co.KG, Freiburg (2024)